

VERGABERICHTLINIEN für die Räume im Rathaus Dettingen

Der Ortschaftsrat Dettingen-Wallhausen hat am 16.03.2022 nachfolgende Vergaberichtlinien beschlossen, welche die folgenden Räume im Gebäude Kapitän-Romer-Straße 4, 78465 Konstanz (Ortsverwaltung) betreffen:

- **Obergeschoss** (zugelassen für max. 20 Sitzplätze):
 - Sitzungszimmer (rd. 7,00 x 4,50 m = ca. 31,5 m²)
 - Foyer/Leseraum (insgesamt rd. 50 m²)
(darin enthalten durch Faltpartition abtrennbarer Bereich von 5,20 x 4,50 m = ca. 23,5 m²)
- mit den Funktionsräumen:
 - Teeküche mit Küchenzeile (rd. 2 m²)
 - 1 Damentoilette
 - 1 Herrentoilette
 - 1 Behindertentoilette
- **Dachgeschoss** (zugelassen für max. 80 Sitzplätze)
 - Bürgersaal (9 x 16,50 m = rd. 149 m²)

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Vermietung der Räume ist die Ortsverwaltung (nachfolgend Vermieterin genannt) zuständig. Abweichend hiervon erfolgt die dauerhafte und ausschließliche Vermietung einzelner Räume durch das Amt für Liegenschaften und Geoinformation bzw. das Hochbauamt zu den für die Stadt Konstanz geltenden Bedingungen.

2. NUTZUNG

- 2.1. Die oben genannten Räume werden vorrangig für öffentliche Veranstaltungen, die der Förderung des allgemeinen bürgerschaftlichen und kulturellen Lebens dienen, zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Wenn keine Nutzung nach Ziffer 2.1 vorgesehen ist, kann eine Vermietung auch für wirtschaftliche Zwecke erfolgen. Hierfür gelten besondere Mietsätze.

3. ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Allgemeine Bedingungen

- a) Die Räume mit ihren Funktionsräumen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich bei der Vermieterin anzeigt.
- b) Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- c) Beschädigungen, die sich anlässlich der Benutzung des Vertragsgegenstandes ergeben, sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- d) Nutzungszeitraum: täglich von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- e) Den Anordnungen der Vermieterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- f) Durch die Nutzung dürfen sich keine Beeinträchtigungen für die Anwohner ergeben.
- g) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten nach Nutzungsende zu reinigen (besenrein) und ordnungsgemäß zu verschließen.

3.2. Verbote

- Rauchen in den gesamten Räumlichkeiten
- jegliche Tätigkeiten oder Nutzungen, die zu Beschädigungen der Mietsache führen können (z. B. Einschlagen von Nägeln, Beschädigungen des Bodens durch schwere Lasten usw.)
- Aufstellen weiterer Stühle über die aus feuerpolizeilichen Gründen festgelegten Höchstzahlen hinaus
- das Mitbringen von Tieren

3.3. Haftung

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Vertragsgegenstände zu sorgen. Er haftet der Vermieterin gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen sowie für Veränderungen oder Verlust der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.
- b) Die Vermieterin ist berechtigt, die vom Veranstalter zu vertretenden Beschädigungen, Veränderungen und Verluste der Mietsache auf Kosten des Veranstalters zu beheben oder beheben zu lassen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass die Schlüssel zu den Räumen zu einer Zentralschließanlage gehören. Sollten überlassene Schlüssel der Vermieterin nicht wieder zurückgegeben werden, kann dies zur Folge haben, dass die

Schließanlage ausgetauscht werden muss. Die hierfür notwendigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

- c) Der Veranstalter hat für Ersatzansprüche aller Art einzustehen, die anlässlich der Inanspruchnahme der Mietsache gegen ihn oder gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Beschädigung und Verlust von Garderobe. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und auf Verlangen der Vermieterin Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung nachzuweisen.
- d) Die Vermieterin kann vom Veranstalter, insbesondere wenn dieser keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, Sicherheitsleistungen für die sich aus Ziff. 3.3. a) - c) ergebenden Ansprüche verlangen.

3.4. Verstöße gegen die Überlassungsbedingungen

- a) Die Vermieterin kann die sofortige und entschädigungslose Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes fordern, wenn seitens des Veranstalters, seiner Beauftragten oder der Veranstaltungsteilnehmer gegen diese Überlassungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß ernsthaft zu befürchten ist.
- b) Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung auf sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes nicht nach, so hat er der Vermieterin jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3.5. Rücktritt vom Vertrag

- a) Die Vermieterin behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Vertragsgegenstandes notwendig ist. Dasselbe gilt, wenn die Vermieterin den Vertragsgegenstand für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Vermieterin in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- b) Bei Rücktritt des Mieters innerhalb von 10 Tagen vor dem vereinbarten Termin sind 30 % des Mietsatzes zu bezahlen, ebenso die der Vermieterin bereits entstandenen Kosten.

4. VERMIETUNG

Vermietungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil aller Vereinbarungen.

5. MIETHÖHE

		Sätze je angefangener Stunde		
		Regelsatz	kostenpflichtige Kursangebote	wirtschaftliche Zwecke
5.1	Einzelnutzungen			
5.1.1	Bürgersaal	8,50 €	13,00 €	17,00 €
5.1.2	Foyer	3,50 €	6,00 €	7,00 €
5.1.3	Sitzungszimmer	5,00 €	6,00 €	7,50 €
5.2	Dauernutzungen			
	Bei Nutzungen, die in einem periodisch oder regelmäßig wiederkehrenden Zeitrahmen stattfinden, wird aufgrund des verringerten Verwaltungsaufwandes ein Abschlag auf die Miethöhe nach Nr. 5.1 gewährt.	- 25 %	- 25 %	- 25 %
	Bei Erfüllen der Voraussetzungen, werden außerdem die jeweils geltenden städtischen Förderrichtlinien für kulturelle und sportliche Veranstaltungen angewandt.	- je nach Fördersatz	--	--
5.3.	Zuschläge			
	Heizung	in den Sätzen pauschal enthalten		
	Nach- oder Sonderreinigung	effektive Kosten		
	Saalumstellung	effektive Kosten		
	Sonderwünsche	effektive Kosten		

5.4. Gebührenbefreiungen

Für die Nutzung durch städtische Gremien, Ämter oder Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

6. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DAS ALTE SCHULHAUS

Diese Vergaberichtlinien sind übergangsweise auch für die von der Ortsverwaltung vergebenen Räume im alten Schulhaus bis zur baulichen Umgestaltung in ein Bürgerhaus anzuwenden. Bei der Raummiete kommt der Betrag zum Ansatz, welcher der Größe und Ausstattung des überlassenen Raumes am nächsten kommt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Die Verwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen treffen.
- 7.2 Diese Vergaberichtlinien gelten ab dem 01.04.2022 und ersetzen die Vergaberichtlinien vom 06.04.2016.

Konstanz, den 16.03.2022